



An den Grossen Rat

14.5309.01

Basel, 10. September 2014

Kommissionsbeschluss
vom 30. Juni 2014

Bericht

der Wahlvorbereitungskommission an den Grossen Rat über die Wahl der Leitung der Finanzkontrolle des Kantons Basel-Stadt

Amtsdauer 2015 - 2021

Die Wahl der Leitung der Finanzkontrolle

Das Finanz- und Verwaltungskontrollgesetz (FVKG) legt in § 4 Abs. 2 fest, dass der Grosse Rat die Leiterin oder den Leiter der Finanzkontrolle auf Antrag der Wahlvorbereitungskommission des Grossen Rates und nach Anhörung des Regierungsrates auf eine Amtsdauer von sechs Jahren wählt. Der Wahlvorschlag ist dem Regierungsrat zur Stellungnahme vorzulegen. Wiederwahl ist möglich.

Im Finanzkontrollgesetz vom 17. September 2003 wurde für die Leitung der Finanzkontrolle eine vierjährige Amtsdauer (Beginn jeweils Mitte Amtsdauer des Parlamentes) und die Wahl durch den Grossen Rat auf Antrag des Ratsbüros festgelegt. Mit den Gesetzesänderungen vom 13. März 2013 zur rechtlichen Konsolidierung der dem Grossen Rat unterstellten und zugeordneten Dienstabteilungen (siehe Bericht 12.1046.02 des Ratsbüros) wurde die Vorbereitungskompetenz der Wahlvorbereitungskommission übertragen und eine sechsjährige Amtsdauer festgelegt.

Die Finanzkontrolle als oberstes Fachorgan der Finanzaufsicht des Kantons unterstützt nach Wortlaut des Finanz- und Verwaltungskontrollgesetzes

- a) das Parlament bei der Ausübung der Oberaufsicht über Verwaltung und Rechtspflege,
- b) die Regierung, das Appellationsgericht und die selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten bei der Ausübung der Dienstaufsicht über die Verwaltungen.

Gemäss Wortlaut von § 2 Abs. 3 FVKG ist die Finanzkontrolle fachlich unabhängig und selbständig. Sie ist in ihrer Prüfungstätigkeit nur Verfassung und Gesetz verpflichtet. Sie legt jährlich ein Prüfungsprogramm fest und bringt dieses dem Ratsbüro, der Finanzkommission und der Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rates sowie dem Regierungsrat und dem Appellationsgericht zur Kenntnis. Niemand ist befugt, der Finanzkontrolle Kontrollen zu untersagen.

Eine Delegation des Ratsbüros, welchem die Finanzkontrolle organisatorisch zugeordnet ist, sowie der Präsident oder die Präsidentin der Finanzkommission und die Departementsleitung des Finanzdepartements als Vertretung des Regierungsrates führen periodisch, in der Regel zweimal jährlich, Gespräche mit der Leitung der Finanzkontrolle. Dabei werden neben dem Tätigkeitsbericht und dem Prüfungsprogramm auch organisatorische und allgemeine Fragen über die Stellung der Finanzkontrolle gegenüber den Staatsgewalten erörtert.

Im Herbst 2006 wählte der Grosse Rat als neuen Leiter der Finanzkontrolle Herrn Daniel Dubois, der sein Amt am 1. Februar 2007 antrat. Nach einer Wiederwahl im Oktober 2010 läuft die zweite vierjährige Amtsdauer Ende Januar 2015 aus.

Die Wahlvorbereitungskommission hat mit Daniel Dubois ein Gespräch geführt. Er ist bereit, das Amt als Leiter der Finanzkontrolle für eine erneute Amtsdauer von sechs Jahren auszuüben. Daniel Dubois hat die Finanzkontrolle in den letzten Jahren erfolgreich geführt und im Rahmen der bestehenden Ressourcen zu einem Instrument der Verwaltungskontrolle ausgebaut. Die Wahlvorbereitungskommission bedankt sich bei Daniel Dubois für die grosse geleistete Arbeit und freut sich, dass er für eine weitere Amtsdauer als Leiter der Finanzkontrolle zur Verfügung steht.

Stellungnahme des Regierungsrates

Gemäss den Bestimmungen des Finanz- und Verwaltungskontrollgesetzes (§ 4 Abs. 2) ist der Regierungsrat bei der Wahl des Leiters der Finanzkontrolle anzuhören.

Der Regierungsrat hat der Kommission mit Brief vom 20. August 2014 mitgeteilt, dass er den Wahlvorschlag zur Kenntnis nimmt.

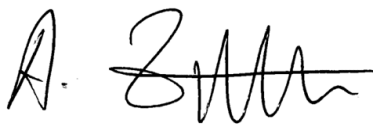
Antrag

Die Wahlvorbereitungskommission beantragt dem Grossen Rat einstimmig, Herrn Daniel Dubois für eine weitere sechsjährige Amtsdauer als Leiter der Finanzkontrolle zu bestätigen und dem nachstehenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

Die Kommission hat den vorstehenden Bericht am 9. September 2014 auf dem Zirkularweg verabschiedet und ihren Präsidenten, Andreas Zappalà, als Sprecher der Kommission im Grossen Rat bestimmt.

Gemäss § 31 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO) ist bei einem Wahlgeschäft keine Diskussion vorgesehen. Wählbar sind gemäss § 76 Abs. 2 GO Personen, die die gesetzlichen Wahlerfordernisse erfüllen und entweder von der Kommission oder spätestens vier Wochen nach Bekanntgabe des Kommissionsvorschlages von vier Ratsmitgliedern schriftlich vorgeschlagen werden.

Im Namen der Wahlvorbereitungskommission des Grossen Rates



Andreas Zappalà
Präsident

Grossratsbeschluss

Wahl der Leitung der Finanzkontrolle des Kantons Basel-Stadt

Amtsdauer 2015 - 2021

(vom.....)

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsicht in den Bericht Nr. 14.5309.01 der Wahlvorbereitungskommission, beschliesst:

Als Leiter der Finanzkontrolle des Kantons Basel-Stadt wird für die Amtsdauer vom 1. Februar 2015 bis 31. Januar 2021 gewählt:

Daniel Dubois, geb. 1964, von Kilchberg ZH, wohnhaft in 4059 Basel.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.